

Beschlussvorlage (Sachverhalt) -öffentlich-	Drucksache: FB4/0017/2015 vom 20. Februar 2015
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für Planung und Liegenschaften	17.03.2015

Bürgeranregung nach §24 GO NRW zur Gestaltungssatzung Nr. 12 für den Ortskern des Stadtteiles Osterath

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschließt, der Bürgeranregung nicht zu folgen.

Alternativen:

keine

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 12.01.2015 liegt eine Bürgeranregung gemäß §24 GO NRW für eine Überprüfung von Festsetzungen der Gestaltungssatzung Nr. 12 für den Ortskern des Stadtteils Osterath vor. Der Antragssteller bittet um Überprüfung der städtebaulichen Erforderlichkeit von Festsetzungen in der o. g. Satzung im Sinne der Gleichbehandlung im Umgang mit allen im Satzungsgebiet befindlichen Gebäuden. Hintergrund des Antrages ist, dass im Rahmen eines Bauantrages die Dachneigung von zulässigen 40-50 Grad Neigung auf 31,5 Grad Dachneigung befreit worden ist. Befreiungen sind grundsätzlich Einzelfallentscheidung und im Ermessen der Genehmigungsbehörde möglich, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. In diesem Einzelfall wäre das Vorhaben, wenn es mit einer Dachneigung von 40 Grad errichtet worden wäre, aufgrund der Gebäudeabmessungen bis zu 4 m höher gewesen als die umliegende Bebauung; städtebaulich an dieser Stelle ist aber eine einheitliche, harmonische Fassadenabwicklung der Strasse gewünscht. Dieses wird mit der Befreiung erreicht. Die Notwendigkeit der Überprüfung dieser und aller anderen Festsetzungen der Gestaltungssatzung seitens der Verwaltung erübrigt sich und wird nicht für notwendig erachtet.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

gez.
Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1: Bürgeranregung vom 12.01.2015